

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen

Der 8. Abschnitt mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen ist durch das RegVBG v. 20. 12. 1993 (BGBl. I, 2182) geändert und neu gefasst worden; er ist an die Stelle des früheren 6. Abschnitts mit den §§ 116 bis 125 getreten. Er enthält im einzelnen folgende Vorschriften: § 135 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der GBO und Abs. 2 erklärt eine Reihe von Bestimmungen des EGBGB für entsprechend anwendbar. § 136 enthält den einzigen noch geltenden Vorbehalt zugunsten des Landesgrundbuchrechts, während sich in § 137 eine Einschränkung dieses Vorbehalts für bestimmte grundstücksgleiche Rechte befindet. Die §§ 138 bis 140 haben Übergangsvorschriften für die Bücher, die nach den bisherigen Bestimmungen als Grundbücher geführt wurden, zum Inhalt. Die §§ 141 und 142 räumen dem Reichs- und jetzt dem Bundesjustizminister und im Falle des § 141 den Landesregierungen Ermächtigungen zum Erlass bestimmter Vorschriften auf dem Verordnungswege ein, und zwar § 141 über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher oder Urkunden und über das Ersatzgrundbuch beim maschinell geführten Grundbuch und die Rückkehr zum Papiergrundbuch (§ 141) sowie über die Einsicht in Grundakten und die Erteilung von Abschriften aus ihnen (§ 142). Schließlich enthalten die §§ 143 und 144 Vorbehalte für einzelne Bundesländer über die Führung des Grundbuchs. Während § 143 den Vorbehalt für Baden-Württemberg zum Inhalt hat, regelt § 144 die Anwendung der GBO im Gebiet der früheren DDR.

§ 135

[Inkrafttreten; Verhältnis zu anderen Gesetzen]

- (1) **Dieses Gesetz tritt, soweit es die Anlegung des Grundbuchs betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im übrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.**
- (2) **Die Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2, 50, 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.**

1. Allgemeines

Abs. 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten der GBO, während Abs. 2 eine Reihe von Bestimmungen des EGBGB für entsprechend anwendbar erklärt. Die Bestimmung ist von der GBOÄndVO unverändert aus der alten GBO (§ 82) entnommen und durch Art. 6 § 3 des G. zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts v. 25. 7. 1986 (BGBl. I, 1142) mit Wirkung von 1. 9. 1986 geändert worden. In der früheren Fassung verwies Abs. 2 auf die Artikel 2 bis **1**